**Ermessensausübung: Verweisung ins Güteverfahren**  §§ 202 SGG, 278 Abs. 5 ZPO

*Vorzulegen mit Eingang der Beklagtenakte*

**I. Grundsätzliche Eignung**

❑ ja ❑ nein (Typische Fallgruppen: siehe III.)

**II. Checkliste**

|  |
| --- |
| * Über PKH entschieden?
* Ggf.: vorläufige Streitwertfestsetzung bei § 197a SGG?
* Über Beiladung nach § 75 SGG entschieden?
* Akten beigezogen (Verwaltungsakten, Parallelverfahren)

**III. Verfügung: Schreiben an Beteiligte/Vertreter** Es erscheint sinnvoll, die Beteiligten vor den Güterichter zu verweisen, § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO. Vor dem Güterichter erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, in einem zeitnah stattfindenden nicht-öffentlichen, vertraulichen Termin eine eigenverantwortliche Beendigung des Verfahrens zu vereinbaren. Der Güterichter wird die Beteiligten dabei unterstützen. Dazu kann er alle Methoden der Konfliktlösung einschließlich der Mediation einsetzen.❑ Im vorliegenden Fall erscheint ein Güteversuch auch deshalb sinnvoll, um für die Zukunft weitere Streitverfahren zu vermeiden und den Versuch einer dauerhaften Konfliktlösung zu unternehmen.❑ Die im Güteversuch von den Beteiligten erarbeiteten Lösungen können für beide Seiten interessengerechter sein als ein Urteil.❑ Auch können die bereits bei Gericht anhängigen weiteren Verfahren der Beteiligten (Az. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ) und ggf. noch offene Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren gemeinsam in dem Güterichterverfahren bearbeitet werden.❑ Bei Verfahren nach § 197 a SGG fallen für den Gütetermin keine zusätzlichen Gerichtsgebühren an.❑ Individuelle Begründung: Einfügung Absatz „Für weitere Informationen…..“Sie können sich binnen zwei Wochen zu dieser Verfahrensweise äußern. |
|
| . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

 Datum Richter/in

 **IV. Ggf. WV nach 2 Wochen**

**V. Ggf. Verweisungsbeschluss:**

Die Parteien werden vor den Güterichter verwiesen.

 G r ü n d e :

Die Verweisung vor den Güterichter erfolgt gemäß § 202 S. 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen. (Evtl. Einfügung der maßgeblichen Erwägungen entspr. III. zur Auswahl.)

Die Parteien wurden angehört. Dieser Beschluss ist gemäß §§ 172 Abs. 2, 177 SGG unanfechtbar.